

Heddwen Newton
Leopoldstr. 2-8
32051 Herford
Deutschland
E-Mail: info@heddwennewton.com
Webseite: www.heddwennewton.com

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsaufträge

1.1 Geltungsbereich

Für Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftliche Handlungen mit Heddwen Newton (im Folgenden „Übersetzerin“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen der Übersetzerin und ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist, auch dann, wenn die AGB des Auftraggebers anderslautende Vereinbarungen enthalten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Übersetzerin nur verbindlich, wenn sie sie ausdrücklich schriftlich per Email anerkannt hat.

1.2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Allgemeine Angebote der Übersetzerin sind freibleibend.

2.2 Angebote und Fristen können jederzeit widerrufen werden, wenn die Übersetzerin nicht die Möglichkeit hatte, den gesamten zu übersetzenden oder zu bearbeitenden Text vor dem Angebot einzusehen. Die mündliche oder schriftliche Annahme des von der Übersetzerin unterbreiteten Angebots durch den Auftraggeber oder, wenn kein Angebot abgegeben wird, die Bestätigung eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch die Übersetzerin gilt als Vertragsabschluss.

2.3 Die Übersetzerin kann jede natürliche oder juristische Person, die der Übersetzerin einen Auftrag erteilt hat, als Kunden betrachten, es sei denn, diese Person oder juristische Person erklärt ausdrücklich, dass sie auf Weisung, im Namen und auf Kosten eines Dritten handelt, und vorausgesetzt, dass Name und Adresse dieses Dritten gleichzeitig an die Übersetzerin weitergegeben werden.

1.3 Umfang des Übersetzungsauftrags, Lieferfristen

Bei Übersetzungen kommt durch Angebot und Annahme ein vergütungspflichtiger Werkvertrag gemäß § 631 BGB zustande.

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die schriftlich per Email vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

Der Übersetzerin sind angemessene Lieferfristen einzuräumen.

1.4 Zusatzleistungen

Alle mit Zusatzleistungen verbundenen Übersetzungsarbeiten, insbesondere zum Druck geeignete, gleich unter Verwendung welchen Verfahrens zu vervielfältigende sog. reprofähige Texte usw.,

werden ausschließlich dann als solche ausgeführt, sofern der Übersetzerin ein schriftlicher Auftrag erteilt wird, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die hierzu erforderliche Qualität vorausgesetzt wird. Eine Haftung hinsichtlich der vorgenannten Übersetzungsarbeiten (insbesondere druckreife und zur mehrfachen Verwendung vorausgesetzte Übersetzung) der Übersetzerin ist dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich im vorbenannten Sinne der Übersetzerin die Übersetzung als solche kennzeichnet oder wenn es der Auftraggeber unterlässt, der Übersetzerin vor dem Druck einen Bürstenabzug des Textes zwecks Korrekturlesung vorzulegen.

1.5 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Übersetzerin rechtzeitig über gewünschte Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Verwendungszweck, Lieferung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber der Übersetzerin einen Korrekturabzug rechtzeitig vor Drucklegung, so dass die Übersetzerin eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.

Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, stellt der Auftraggeber der Übersetzerin unaufgefordert bei Erteilung des Auftrags zur Verfügung (Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe etc.).

Fehler und Verzögerungen, die sich aus der mangelnden oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial und Anweisungen ergeben, gehen nicht zu Lasten der Übersetzerin.

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er die Übersetzerin frei.

Wird ein Auftrag vom Auftraggeber storniert, ist der Auftraggeber verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Auftrags vollständig zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber gegebenenfalls ein Honorar auf Stundenbasis für bereits durchgeführte Recherchen für den restlichen Teil zu zahlen. Auf Wunsch stellt die Übersetzerin dem Auftraggeber die bereits erstellten Arbeiten zur Verfügung. In diesem Fall ist die Beschaffenheit der gelieferten Ware nicht gewährleistet.

1.6 Liefertermin

Sofern zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber keine Uhrzeit oder Zeitfenster vereinbart wurde, ist die Übersetzung bis 17:00 Uhr am vereinbarten Termin zu liefern.

Übermittelt der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages und nach Vereinbarung einer Lieferfrist zusätzliche Textpassagen, wird die Lieferfrist erneut verhandelt.

Nimmt der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages Änderungen im Ausgangstext vor, der bereits in Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise übersetzt war, sodass eine Überarbeitung des bereits übersetzten Textes notwendig wird, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Maße.

1.7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von in der Übersetzung enthaltenen Mängeln. Die Übersetzerin behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung in Form einer Nacherfüllung oder Ersatzlieferung vor. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Übersetzung vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden.

Erhebt der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Übersetzung keine schriftlichen Einwendungen, gilt die Übersetzung als abgenommen.

Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln Anwendung.

Übersetzungsmängel, die auf schlecht lesbaren, fehlerhaften oder unvollständigen Textvorlagen, auf kundeneigener Terminologie (soweit diese nicht zur Verfügung gestellt wurde) oder nicht vorhandenen Textzusammenhängen beruhen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Übersetzerin. Stilistische Beanstandungen gelten auch nicht als Mängel. Dies gilt ebenfalls für Synonyme, sofern der Auftraggeber kein Referenzmaterial, aus dem die für die verwendeten Bezeichnungen zu verwendenden Synonyme eindeutig hervorgehen, rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

Beseitigt die Übersetzerin die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab oder ist die Mängelbeseitigung als gescheitert anzusehen, so kann der Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten die Mängel durch einen anderen Übersetzer beseitigen lassen oder wahlweise die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt als gescheitert, wenn auch nach mehreren Nachbesserungsversuchen die Übersetzung weiterhin Mängel aufweist.

1.8 Haftung

Die Übersetzerin haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versendung oder durch Viren verursacht worden sind. Die Übersetzerin trifft durch Anti-Virus-Software hiergegen Vorkehrungen. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von Hauptpflichten.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Übersetzerin auf Ersatz eines nach Nr. 5 (1) Satz 4 verursachten Schadens wird auf 5.000 EUR begrenzt; im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.

Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung nach Nr. 5 (1) und (2) gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ansprüche des Auftraggebers gegen die Übersetzerin wegen Mängeln der Übersetzung (§ 634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, ein Jahr nach der Abnahme der Übersetzung.

8.7 Die Übersetzerin haftet nicht für Schäden oder Verlust von Dokumenten, Informationen oder Datenträgern, die zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Übersetzerin haftet auch nicht für Kosten und/oder Verluste oder Schäden, die durch die Verwendung von Informationstechnologie und Telekommunikationsmedien, durch den Transport oder Versand von

Daten oder Datenträgern oder das Vorhandensein von Computerviren in Dateien oder Datenträgern der Übersetzerin entstehen.

8.8 Der Auftraggeber stellt die Übersetzerin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verwendung des gelieferten Produkts ergeben.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen § 634a BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt § 202 Abs. 1 BGB unberührt.

1.9 Berufsgeheimnis

Die Übersetzerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen und Handlungen zu bewahren, die ihr in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu Kenntnis gelangen, solange diese nicht gegen geltendes (Straf-)Recht verstoßen. Ausnahme ist wenn... ???

Sofern keine gesonderte Stillschweigensvereinbarung zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber geschlossen wurde, ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung durch Kooperationspartner anfertigen oder Korrektur lesen zu lassen. Die Übersetzerin muss in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass der Dritte sich ihr und/oder dem Auftraggeber gegenüber ebenfalls zum Stillschweigen verpflichtet.

Die Übersetzerin haftet jedoch nicht für eine Verletzung der Vertraulichkeit durch solche Dritten, wenn sie hinreichend nachweisen kann, dass sie diese nicht verhindern konnte.

1.10 Mitwirkung Dritter

Die Übersetzerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter oder fachkundige Dritte heranzuziehen.

Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat die Übersetzerin dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 7. verpflichten.

1.11 Vergütung

Die Rechnungen der Übersetzerin sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Tag nach Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Die Übersetzerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten und Aufwendungen.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. In allen Fällen wird die Umsatzsteuer, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet.

Die Übersetzerin kann bei umfangreichen Übersetzungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Die Übersetzerin kann mit dem Auftraggeber vorher schriftlich per Email vereinbaren, dass die Übergabe ihrer Arbeit von der vorherigen Zahlung ihres vollen Honorars abhängig ist.

Übermittelt der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages zusätzliche Textpassagen, die zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin geliefert werden oder verkürzt der Auftraggeber nach Auftragserteilung die Lieferfrist, kann die Übersetzerin einen angemessenen Zuschlag erheben. Ein Anspruch auf eine Verkürzung der Lieferfrist besteht nicht.

Nimmt der Auftraggeber nach Erteilung des Auftrages Änderungen im Ausgangstext vor, der bereits in Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise übersetzt war, sodass eine Überarbeitung des bereits übersetzten Textes notwendig wird, kann die Übersetzerin einen angemessenen Zuschlag erheben. Übersetzungspassagen, die nach nachträglichen Änderungen im Ausgangstext zur Erfüllung des abgeänderten Auftrages nicht weiter verwendet werden können, kann die Übersetzerin dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Die Übersetzerin ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sie gezwungen ist, mehr zu leisten oder mehr Kosten zu verursachen, als bei Vertragsabschluss vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre, weil sie mit mühsamen, zeitaufwändigen oder unklaren Texten, Kopien, fehlerhafter Software oder vom Auftraggeber gelieferten Dateien arbeiten muss. Die obige Liste ist nicht vollständig.

Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet.

Wenn Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Übersetzerin liegen, sie daran hindern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist die Übersetzerin berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Entschädigung aufzulösen. Zu diesen Umständen (höhere Gewalt) gehören unter anderem: Feuer, Unfälle, Krankheiten, Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschläge, Transportbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Unterbrechung der Dienste von Internet-Providern, Fahrlässigkeit von Lieferanten oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Übersetzerin liegen.

1.12 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Übersetzerin. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gehen die Urheberrechte an den von der Übersetzerin erstellten Übersetzungen auf den Auftraggeber über, sobald der Auftraggeber alle seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Übersetzerin im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag vollständig erfüllt hat.

1.13 Rücktrittsrecht

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass die Übersetzerin die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass die Übersetzerin mit der Übersetzungsarbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

1.14 Anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Sofern Sie kein Verbraucher sind, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen Herford. Für sämtliche Rechtsgeschäfte und der sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des

Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip). Sollten Sie kein Verbraucher sein, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Herford.

1.15 Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

1.16 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich per Email vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Stand Januar 2019